



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
- Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

## **Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)**

Aufgrund der § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Februar 2024 die folgende erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 44/23 vom 15. Mai 2023) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung am 21. Februar 2024 genehmigt.

Die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „Wirtschaftspädagogik“ gelöscht, der Satz lautet wie folgt:  
„<sup>1</sup>Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“) beziehen. <sup>2</sup>Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“).“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „25“ ersetzt durch „30“ und „im Wege einer Vorabzulassung“ wird gelöscht.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:  
„<sup>1</sup>Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 5 bis 8 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). <sup>2</sup>Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu.“
4. § 7 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:  
(3) „<sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. <sup>2</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich.“

<sup>4</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>5</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. <sup>2</sup>Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 gewertet.“

5. § 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

- (3) „<sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. <sup>2</sup>Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>3</sup>Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>4</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) Bewerber\*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.“

6. In § 9 Satz 1 wird Ziffer 2 gelöscht. Die folgende Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

7. § 9 Satz 2 wird von „Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3“ geändert in „Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2“.

8. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 4 Abs. 3 erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote und die studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. <sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 – werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. <sup>3</sup>Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest

nach § 7 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. <sup>4</sup>Aus den so gebildeten Teilsommen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>6</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.

- (2) <sup>1</sup>Für einen Studiengang kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für den Studiengang zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

9. In § 11 Abs. 2 wird der Satz 21 umbenannt in Satz 1.

10. § 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber\*innenzahlen nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 4 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber\*innen nicht zur Verfügung steht. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

11. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „der postalischen Übersendung der Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggfls. Auswahlgespräch“ ersetzt durch „der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest“.

12. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „am“ ersetzt.

13. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird in Ziffer 1 „Antragsnummer bzw. Antragsnummer“ geändert in „Antragsnummer bzw. Antragsnummern“.
14. In § 14 Abs. 4 wird Ziffer 10 gelöscht.
15. In § 14 Abs. 5 wird Satz 1 „<sup>1</sup>Zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen und zur Organisation der Auswahlgespräche nach § 8 Abs. 4 dürfen über die Bewerbungsdaten gem. Abs. 1 hinaus Angaben zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen (aus Nachweisen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4) verarbeitet werden.“ gelöscht.
16. § 15 wird gelöscht.
17. § 16 wird gelöscht.
18. In Anlage 3 werden der Teilstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ und das entsprechende TestAS Kernmodul „Wirtschaftswissenschaften“ gelöscht.

## **Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 44/23 vom 15. Mai 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

– der ersten Änderung vom 21. Februar 2024 (Leuphana Gazette Nr. 75/24 vom 22. März 2024) bekannt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

### **§ 2 Bewerbungsfrist und Form**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. <sup>3</sup>Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber\*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. <sup>4</sup>Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die\*den Bewerber\*in erfolgen. <sup>5</sup>Bewerber\*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. <sup>6</sup>Diese Bewerber\*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozi-

alpädagogik“) beziehen. <sup>2</sup>Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“).

- (4) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. <sup>3</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

### § 3 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
2. <sup>1</sup>Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest in deutscher Sprache können die Bewerber\*innen nach Maßgabe der Anlage 3 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. <sup>2</sup>Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 3 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
3. <sup>1</sup>Außerdem werden die in Anlage 3 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet.

<sup>3</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. <sup>5</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>6</sup>Für die ausgewählten Bewerber\*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, für die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>7</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über die Änderungen des Bewerbungsstatus informiert. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

- (2) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. <sup>3</sup>Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.

- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,

1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 um einen Studienplatz beworben hat,
2. die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

#### § 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) <sup>1</sup>Zunächst werden 30 vom Hundert der Studienplätze unter allen Bewerber\*innen nach dem Ergebnis ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 1. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. <sup>4</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>5</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. <sup>6</sup>Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der\*dem betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>7</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>8</sup>Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>9</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>10</sup>Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. <sup>11</sup>Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 5 bis 8 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). <sup>2</sup>Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu.

#### § 5 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber\*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 1 erreichen.

#### § 6 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber\*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 2 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

#### § 7 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber\*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. <sup>2</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>4</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>5</sup>Nicht teilnehmende

Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. <sup>2</sup>Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 gewertet.

### **§ 7a Fachwissenstest Mathematik**

- (1) <sup>1</sup>Alle Bewerber\*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben haben, können an dem Fachwissenstest Mathematik teilnehmen. <sup>2</sup>Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bewerber\*innen, die am Fachwissenstest Mathematik teilnehmen möchten, müssen sich zuvor online hierfür anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Im Fachwissenstest Mathematik können maximal 24 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Bewerber\*innen, die weniger als 30% der Aufgaben des Fachwissenstest Mathematik korrekt lösen, werden keine Punkte angerechnet.
- (3) Für alle Bewerber\*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben und am Mathematiktest teilgenommen haben, wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest gem. § 7 (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest Mathematik (maximal 24 Punkte) das arithmetische Mittel gebildet. Bewerber\*innen, die nicht am Fachwissenstest Mathematik teilgenommen haben, bekommen dafür keine Punkte angerechnet, das Ergebnis gem. § 7 bleibt damit unverändert.

### **§ 8 Auswahlgespräch**

- (1) Für die Bewerber\*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer\*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die eingesetzten Gesprächsführer\*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. <sup>4</sup>Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. <sup>5</sup>Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer\*innen zu orientieren haben. <sup>6</sup>Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt.

- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. <sup>2</sup>Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>3</sup>Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>4</sup>Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>5</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) Bewerber\*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.

### **§ 9 Anerkennung von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik**

<sup>1</sup>Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der\*die Bewerber\*in

1. den Studierfähigkeitstest, das Auswahlgespräch bzw. den Fachwissenstest Mathematik im Vorjahr für dasselbe Studienprogramm und in derselben Sprache absolviert hat,
2. bei der üblichen elektronischen Anmeldung zu dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

<sup>2</sup>Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2 kann für alle oder auch nur eines der Eignungskriterien gestellt werden. <sup>3</sup>Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik ausgeschlossen. <sup>4</sup>Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

### **§ 10 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 4 Abs. 3 erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote und die studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. <sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 – werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. <sup>3</sup>Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 7 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. <sup>4</sup>Aus den so gebildeten Teilsommen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>6</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Für einen Studiengang kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für den Studiengang zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

## § 11 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende\*r, zwei Professor\*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und zwei Studierende an. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter\*innen bestellt. <sup>3</sup>Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. – für die studentischen Mitglieder – die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter\*innen vorschlagen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter\*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter\*innen ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer\*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. <sup>2</sup>Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber\*innenzahlen nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 4 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber\*innen nicht zur Verfügung steht. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

<sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf 2 Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung beziehen. <sup>3</sup>Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

## § 13 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,

bb) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,

dd) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.

c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>4</sup>Die Nachweise zu den Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen. <sup>5</sup>Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und letztlich das Los.

- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der\*dem betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

#### **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
  2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
  3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
  4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
  5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
  6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
  7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
  8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg),
  9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
  10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 2,
  11. Angaben zu Wartezeiten,
  12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe,
  13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
  14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 6, 7, 7a und 8 dieser Ordnung,
  15. Ranglistendaten (z. B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 10 dieser Ordnung),
  16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

<sup>2</sup>Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber\*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriff-

geschützter Bereich bereitgestellt. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck müssen Bewerber\*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. <sup>4</sup>Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber\*innen-Bereich zu nutzen. <sup>5</sup>Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. <sup>6</sup>Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. <sup>7</sup>Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. <sup>8</sup>Basisaccounts, deren Bewerber\*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. <sup>9</sup>Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber\*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. <sup>10</sup>Erhält der\*die Bewerber\*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. <sup>11</sup> Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 5 und ggfls. Auswahlgespräch gemäß § 6 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. <sup>2</sup>Zum Zweck der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.
- (4) <sup>1</sup>Entscheiden sich die Bewerber\*innen zur Teilnahme am ITB-ASET-Test gemäß § 7 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:
1. Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
  2. Name, Vorname,
  3. Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
  4. Geburtsdatum,
  5. Name und Art der Prüfung,
  6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung,
  7. Antworten auf Fragen im Test,
  8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis,
  9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests.

<sup>2</sup>Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherheitssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber\*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten,
2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht,
3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

<sup>3</sup>Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>4</sup>Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. <sup>5</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer\*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offengelegt werden. <sup>6</sup>Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber\*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber\*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist. <sup>7</sup>Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 8 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. <sup>2</sup>Von teilnehmenden Bewerber\*innen und Gesprächsleiter\*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

<sup>3</sup>Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. <sup>4</sup>Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>5</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offengelegt werden.

**ANLAGE 1****Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1

4,0	0
-----	---

## ANLAGE 2

### Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)

Das Spezifische am Bachelor, mit dem die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden, ist seine Polyvalenz: Der Abschluss ermöglicht sowohl den Anschluss fachwissenschaftlicher Masterprogramme in bildungswissenschaftlichen Programmen oder Masterprogrammen der gewählten Unterrichtsfächer als auch den Anschluss des entsprechenden Lehramts-Master sowie grundsätzlich einen Berufseinstieg außerhalb des Lehramts. Dementsprechend zielt das Studienmodell mit zwei Unterrichtsfächern, fächerübergreifendem Professionalisierungsbereich und Leuphana Semester sowie (in geringem Umfang) dem Leuphana Komplementärstudium und der Bachelor-Abschluss gezielt auf diese polyvalente Bildung.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber\*innen für das polyvalente Studium mit fächerübergreifenden Anteilen im Sinne der Idee der liberal education im Bachelor Lehren und Lernen und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne der Polyvalenz.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) <b>freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr</b> oder <b>regelmäßiger Freiwilligendienst</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 6 Monate</li> <li>▪ mind. 10 Monate</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) <b>Ehrenamt:</b> Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als <b>Schulsprecher*in</b> oder mind. einjährige Tätigkeit als <b>Mitglied im Schulvorstand</b> in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in einem <b>Kommunal- oder Regionalparlament</b> (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council)</li> <li>▪ in einem <b>nationalen oder internationalen Parlament</b> (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament)</li> </ul>	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
	(5) <b>Schulbesuch</b> im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch</li> </ul>	1 Punkt	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder</li> </ul>	2 Punkte	
	(6) <b>Studium</b> im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	

## FORTSETZUNG ANLAGE 2

### Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten <b>Schüler- und Jugendwettbewerben</b> ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder</li> <li>▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) <b>Olympische Disziplinen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene</li> <li>▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene</li> </ul>	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) <b>Studienstipendiaten*innen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke</li> <li>▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung</li> <li>▪ des DAAD</li> <li>▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“</li> </ul>	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere <b>Sprachkenntnisse</b> auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene <b>Berufsausbildung</b> mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) <b>Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 1 Jahr</li> <li>▪ mind. 2 Jahre</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

**ANLAGE 3: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 3 Abs. 1)**

**1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 1**

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

**2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)**

Standardwert TestAS Kerntest papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5
Standardwert TestAS Fachmodul papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

Teilstudiengang	TestAS Kernmodul
Sozialpädagogik; Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht*, Politik	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Unterrichtsfächer: Mathematik, Sachunterricht*, Chemie, Biologie	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Wenn bei der Bewerbung für den Studiengang Lehren und Lernen die beiden Unterrichtsfächer in unterschiedlichen Kernmodulen angesiedelt sind, kann das Kernmodul, in dem der Test geschrieben wird, aus eben diesen zweien gewählt werden. Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport richtet sich das Kernmodul nach dem anderen Unterrichtsfach. \*Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sachunterricht kann zwischen den Kernmodulen „Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ gewählt werden.

**3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO**

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland	Aufenthaltstitel	1

genießt		
---------	--	--

Es können maximal 3 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

**Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:**

\_\_\_\_\_ (max. 30) + \_\_\_\_\_ (max. 10) + \_\_\_\_\_ (max. 3) = \_\_\_\_\_ (max. 43)

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte TestAS    besondere Umstände    **Gesamtpunktzahl**

**ANLAGE 4: Ausnahmeregelung**

Im Wintersemester 2024/25 finden §§ 7a (Mathematiktest) und 8 (Auswahlgespräche) keine Anwendung.